

ZH_OBERGERICHT PS200165 vom 19. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200165

FR: ZH_OBERGERICHT PS200165 du 19 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200165 del 19 agosto 2020

Erwägungen

E. 17

Juli 2020 und damit noch vor Konkurseröffnung an das Betreibungsamt Opfi- kon zuhanden des Gläubigers der Betreuung Nr. 1 bezahlt worden. Auch seien die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes wie auch die Kosten des Konkursamtes sichergestellt worden (act. 2 S. 4 f.). Die Schuldnerin bevorschusste mit Valuta 12. August 2020 die Kosten des Rechtsmittelverfahrens mit dem üblichen Betrag von Fr. 750.– (act. 5/10 und act. 9). Mit Verfügung der Kammer vom 13. August 2020 wurde der Beschwerde antragsgemäss die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 10). 1.3 Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 8/1-27). Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif. Dem Gläubiger und Beschwerdegegner ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel von act. 2 zuzustellen. 2.1 Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Dabei können zum einen unbeschränkt neue Tatsachen geltend gemacht werden, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Zum anderen können im Rahmen der gesetzlichen Konkursaufhebungsgründe nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG auch neue Tatsachen geltend ge-

- 3 - macht werden, die sich erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid verwirklicht haben. Im Einzelnen geht es um die Konkursaufhebungsgründe Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht. Stützt sich die Beschwerde gegen die Konkurseröffnung auf solche erst nach der Konkurseröffnung eingetretene Tatsachen, so hat die Schuldnerin zusätzlich zu deren urkundlichem Nachweis auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen (Art. 174 Abs. 2 SchKG). All dies hat vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zu erfolgen. 2.2 Auch wenn die Schuldnerin im Beschwerdeverfahren nachweist, dass sie die Schuld samt Zinsen und in der Konkursandrohung aufgeführter Kosten bereits vor Konkurseröffnung bezahlt hat, ist nach der Praxis der Kammer für die Gutheissung der Beschwerde zudem erforderlich, dass innert der Beschwerdefrist ebenfalls die Kosten des Konkursamtes und des Konkursgerichtes sichergestellt werden. Bei Ersterem (Tilgung vor Konkurseröffnung) handelt es sich um eine neue Tatsache nach Art. 174 Abs. 1 SchKG. Letzteres, die Bezahlung oder Sicherstellung der Konkurskosten innert der Beschwerdefrist, ist dagegen eine erst nach Konkurseröffnung eingetretene Tatsache nach Art. 174 Abs. 2 SchKG. Diese Einordnung hätte nach der aufgezeigten gesetzlichen Systematik zur Folge, dass zusätzlich zum Nachweis des Konkursaufhebungsgrundes die Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen wäre. Die Kammer sieht indes in dieser Konstellation in ständiger Praxis vom Erfordernis der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit ab. Dass die Schuldnerin sich dabei teilweise – mit Blick auf die Sicherstellung der Kosten des Konkursamtes und des Konkursgerichtes – auf erst nach der Konkurseröffnung eingetretene Tatsachen stützt, bleibt somit unberücksichtigt (vgl. ZR 110/2011 Nr. 79). 3.1 Gemäss eingereichter

Abrechnung des Betreibungsamtes Opfikon hat die Schuldnerin die dem Konkurs zugrundeliegende Forderung in der Betreuung Nr. 1 am 17. Juli 2020 – und damit noch vor der Konkurseröffnung – an das Be- treibungsamt bezahlt (act. 5/5 = 8/19 Blatt 2). Sodann hat die Schuldnerin belegt, mit Valuta 5. August 2020 zur Deckung der erstinstanzlichen Spruchgebühr Fr. 200.– an die Vorinstanz überwiesen zu haben (act. 5/8, act. 8/23 und act. 8/26). Weiter hat die Schuldnerin innert der Beschwerdefrist mit Urkunde nachgewiesen,

- 4 - die Kosten des Konkursamtes und – obschon bereits bei der Vor- instanz bezahlt – des Konkursgerichtes sichergestellt zu haben. Gemäss Bestätigung des Kon- kursamtes C._____ vom 11. August 2020 wurde gleichentags ein Barvorschuss in Höhe von Fr. 800.– geleistet, welcher die aufgelaufenen Kosten des Konkursver- fahrens inkl. der Kosten der Vorinstanz für die Konkurseröffnung zu decken ver- mag (act. 5/9). 3.2 Die Schuldnerin hat nach dem Gesagten die Tilgung der Konkursforde- rung samt Zinsen und in der Konkursandrohung aufgeführter Kosten und damit eine konkurshindernde Tatsache im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG dargetan, welche vor der erstinstanzlichen Konkurseröffnung eingetreten ist. Sodann hat sie nach Konkurseröffnung sowohl die Kosten des Konkursamtes als auch der Vor- instanz sichergestellt bzw. bezahlt. Überdies hat sie den üblichen Vorschuss für das Beschwerdeverfahren geleistet. Dies führt nach der aufgezeigten Praxis zur Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung der Konkurseröffnung, ohne dass es einer weiteren Prüfung der Zahlungsfähigkeit bedarf. 4. Die Schuldnerin hat die Tilgung der Konkursforderung der Vorinstanz mit Brief vom 22. Juli 2020 mitgeteilt (act. 5/5-6 = act. 8/19), worauf die Vorinstanz sie umgehend mit Schreiben vom 24. Juli 2020 und damit mehrere Tage vor dem 3. August 2020 bzw. dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren darüber orientiert hat, dass nebst der Tilgung der Schuld inkl. Zinsen und Kosten vor der Verhandlung auch die Kosten des Konkursgerichtes sicherzustellen seien (act. 5/7 = act. 8/20). Darauf wurde im Übrigen auch in der Vorladung zur Kon- kursverhandlung ausdrücklich hingewiesen (vgl. act. 8/6 S. 4). Die Schuldnerin hat die Kosten im Umfang von Fr. 200.– jedoch erst am 5. August 2020 und damit nach dem anberaumten Verhandlungstermin zuhanden der Vorinstanz bezahlt (act. 5/8, act. 8/23 und act. 8/26). Die weiteren Konkurskosten wurden am 11. Au- gust 2020 beim Konkursamt sichergestellt (act. 5/9). Die Schuldnerin muss sich ihr Versäumnis, die in Betreuung gesetzte For- derung erst nach dem Konkursbegehren getilgt und die Kosten des Konkursge- richtes erst nach der Konkurseröffnung bezahlt bzw. sichergestellt zu haben, ent- gegenhalten lassen. Damit hat sie sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung

- 5 - als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Be- schwerdeverfahren ist mit ihrem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. 5. Dem Gläubiger ist mangels relevanter Aufwendungen im vorliegenden Verfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.